

Vereinbarung zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch zum ergänzenden Hilfesystem

Zwischen

der Evangelischen Kirche in Deutschland,
Herrenhäuser Straße 12
30419 Hannover

vertreten durch den Bevollmächtigten des Rates der EKD
bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union

-EKD-

und

der Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
Glinkastr. 24, 10117 Berlin

-BMFSFJ-

Aufhebung der Vereinbarung vom 06. Dezember 2013

Mit Unterzeichnung der nachfolgenden Vereinbarung durch die Vereinbarungspartner wird die am 06. Dezember 2013 unterzeichnete Vereinbarung zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch zum ergänzenden Hilfesystem aufgehoben.

Einleitung

Der von der Bundesregierung im März 2010 eingesetzte Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ hat am 30. November 2011 in seinem Abschlussbericht eine Vielzahl von Empfehlungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und für immaterielle und materielle Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene beschlossen. Mit diesen Empfehlungen wurde die Basis für einen anspruchsvollen Umsetzungsprozess gelegt. Die Verantwortungsträger in Politik, Gesellschaft und Kirche sehen sich in der Verantwortung, diese Empfehlungen in einem ergänzenden Hilfesystem für Betroffene sexuellen Missbrauchs umzusetzen.

Empfehlungen des Runden Tisches

Für die von sexualisierter Gewalt Betroffenen hat die Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches zu „Immateriellen und materiellen Hilfen für Betroffene“ zentrale Bedeutung. Diese Empfehlungen zielen zum einen auf eine Verbesserung der gesetzlichen Hilfesysteme ab (insbesondere der Gesetzlichen Krankenversicherung und des Opferentschädigungsgesetzes). Zum anderen richten sie sich an diejenigen Institutionen, in deren Verantwortungsbereich Missbrauchstaten stattgefunden haben. Die EKD hat sich aktiv bei der Erarbeitung der Empfehlungen des Runden Tisches eingebracht und folgt mit dieser Vereinbarung stellvertretend für ihre Gliedkirchen der Aufforderung des Runden Tisches, sich an einem Ergänzenden Hilfesystem für Betroffene sexuellen Missbrauchs zu beteiligen.

Zahlungen zur Genugtuung der Betroffenen (sog. „Anerkennungszahlungen“) sind vom Ergänzenden Hilfesystem grundsätzlich nicht umfasst und obliegen allein den Täterinnen und Tätern und ggf. den Institutionen, in deren Verantwortungsbereich der Missbrauch geschah.

Der Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich (FSM) ist am 1. Mai 2013 als erster Teil des Ergänzenden Hilfesystems für Betroffene sexueller Gewalt im familiären Bereich gestartet. Geleitet und gesteuert wird der Fonds von einem Lenkungsausschuss, der aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, ggf. der in den Fonds Sexueller Missbrauch einzahlenden Länder, des UBSKM, und der Betroffenen besteht. Der Lenkungsausschuss beobachtet insbesondere die Einhaltung der vom Runden Tisch beschlossenen Eckpunkte des Verfahrens und beruft die Mitglieder der Clearingstelle, die im Rahmen der Leistungsleitlinien insbesondere darüber entscheiden¹, welche Leistungen im konkreten Einzelfall gewährt werden. Die einzelnen Gremien der Clearingstelle bestehen aus vier ständigen Mitgliedern (je ein Psychotherapeut/Psychotherapeutin, Mediziner/Medizinerin, Jurist/Juristin, Betroffenenvertretung). Die Geschäftsstelle des Fonds sexueller Missbrauch im familiären Bereich (GStFSM) unterstützt die Clearingstelle und den Lenkungsausschuss (des FSM im familiären Bereich). Sie koordiniert die Arbeit der Beratungsstellen und konzipiert die Öffentlichkeitsarbeit des Ergänzenden Hilfesystems. Sollte sich die Öffentlichkeitsarbeit auf Sachverhalte beziehen, die die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) betreffen, ist diese im Vorfeld zu beteiligen.

Die GStFSM nimmt Anträge von allen Betroffenen sexuellen Missbrauchs entgegen.

Weiterhin übernehmen die GStFSM und die Clearingstelle des FSM die nachfolgend beschriebenen Prüf- und Empfehlungsaufgaben für das Ergänzende Hilfesystem im institutionellen Bereich.

Einbeziehung von Betroffenen

Die Belange der Betroffenen sind bei der Weiterentwicklung des Ergänzenden Hilfesystems zu berücksichtigen.

¹ Im familiären Bereich entscheidet die Clearingstelle und gibt nicht nur eine Empfehlung ab.

Einbindung der EKD in das Ergänzende Hilfesystem

Die Empfehlungen des Runden Tisches zu „Immateriellen und materiellen Hilfen für Betroffene“ sehen u.a. die Einrichtung eines Ergänzenden Hilfesystems für Betroffene sexuellen Missbrauchs in Institutionen vor. Die EKD ist die Gemeinschaft der lutherischen, unierten und reformierten Gliedkirchen in Deutschland. Das evangelische Kirchenwesen ist föderal aufgebaut. Die Gliedkirchen sind in ihrem Wirken selbständig. Die EKD hat keine Aufsichts- und Durchgriffsrechte. Die EKD selbst unterhält keine eigenen Institutionen oder Einrichtungen, die Verantwortung für den Schutz von Kindern oder Jugendlichen tragen.

Die EKD übernimmt beim Thema „Sexueller Missbrauch“ Koordinierungsaufgaben für ihre Gliedkirchen.

Sie empfiehlt den Gliedkirchen, für Fälle aus dem Bereich der diakonischen Institutionen, gemeinsam mit deren Landesverbänden Lösungen für die Betroffenen zu suchen.

Im Folgenden werden die Grundzüge des Teils des Ergänzenden Hilfesystems dargestellt, der für die EKD und ihre Gliedkirchen relevant ist.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Betroffene, die als Kinder oder Jugendliche sexuell missbraucht wurden, also zum Tatzeitpunkt minderjährig waren. „Sexueller Missbrauch“ umfasst insbesondere Straftaten im Sinne des 13. Abschnitts des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung).² Zeitliche Voraussetzung ist, dass der sexuelle Missbrauch nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland (23. Mai 1949) – auch auf dem Gebiet der ehemaligen DDR – und vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) am 30. Juni 2013 begangen wurde.

Die Empfehlungen des Runden Tisches enthalten keine weiteren Einschränkungen hinsichtlich des antragsberechtigten Personenkreises bzw. hinsichtlich des Tatortes oder der Täterin bzw. des Täters. Sofern jedoch Personen, die in einer stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe sexuell missbraucht wurden, wegen der (u. a.) hieraus resultierenden Folgeschäden Hilfeleistungen aus dem Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ bzw. aus dem Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949-1990“ beantragen können, sind die Angebote dieser Fonds für sie vorrangig und abschließend.

Antragsfrist und Subsidiarität

Die Antragsfrist läuft vom 01.05.2013 bis 31.08.2016. Die bis Fristablauf eingegangenen Anträge werden bis zum 31.12.2017 abgearbeitet.

Das Ergänzende Hilfesystem ist also nicht auf Dauer angelegt, sondern finanziert Leistungen für eine Übergangszeit, die derzeit von den gesetzlichen Hilfesystemen nicht oder nicht gemäß den Bedürfnissen der Betroffenen geleistet werden (Subsidiarität des Hilfesystems). Es umfasst Vorleistungen in den Fällen, in denen die Leistungen des sozialrechtlich verpflichteten Leistungsträgers sich – gemessen an der Lage der Betroffenen – unangemessen verzögern.

² Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt der Empfehlung der Clearingstelle geltende Fassung des Strafgesetzbuchs, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

Das Ergänzende Hilfesystem ist gegenüber durchsetzbaren zivilrechtlichen Ansprüchen gegen die Täterin oder den Täter subsidiär, sofern dies im Einzelfall zumutbar ist. Die Subsidiaritätsprüfung nimmt die Clearingstelle vor.

Leistungen des Hilfesystems

Das Ergänzende Hilfesystem kann von den Betroffenen subsidiär zu den gesetzlichen Hilfesystemen und zu bestehenden Rechtsansprüchen gegen die für den Missbrauch Verantwortlichen in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für Hilfemaßnahmen ist, dass ein nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen dem sexuellen Missbrauch und den heute noch vorhandenen Folgen zu erkennen ist und die beantragten Hilfen zur Linderung der Folgen des sexuellen Missbrauchs geeignet sind. Beantragt werden können psychotherapeutische Hilfen (soweit sie über das von GKV, PKV, GUV oder OEG abgesicherte Maß hinausgehen), die Übernahme von angemessenen Kosten zur individuellen Aufarbeitung des Missbrauchs, Unterstützung bei besonderer Hilfebedürftigkeit, Übernahme von Beratungs- und Betreuungskosten, Unterstützung von Weiterbildungs- und Qualifikationsmaßnahmen, sonstige Unterstützung in besonderen Härtefällen sowie die Übernahme der Fahrt- und Übernachtungskosten für die Inanspruchnahme der Beratungsstellen.

Insbesondere gilt die im Abschlussbericht beschlossene Begrenzung der Leistungen auf maximal 10.000 € pro Antragsteller/ -in. Hierauf werden Hilfeleistungen (nicht etwaige „Anerkennungszahlungen“) im Sinne der Empfehlungen des Runden Tisches angerechnet, die die Institution, in deren Verantwortungsbereich der sexuelle Missbrauch nach Überzeugung der Clearingstelle stattgefunden hat, bereits an die betroffene Person erbracht hat. Der Leistungsbedarf von Menschen mit Behinderung kann erhöht sein. Mehraufwendungen, die notwendig und angemessen sind, damit ein behinderter Mensch die Hilfeleistungen auch tatsächlich in Anspruch nehmen kann (z. B. Assistenzleistungen, erhöhte Mobilitätskosten), werden nicht auf den Leistungsumfang angerechnet. Vorrangig sind jedoch auch hier die bestehenden gesetzlichen Hilfesysteme in Anspruch zu nehmen. Bei Tatbegehung im Verantwortungsbereich mehrerer Institutionen legt die Clearingstelle in ihrer Empfehlung dar, wie die Kosten zwischen den Institutionen aufzuteilen wären. Im Zweifel, d. h. wenn sich nicht klar zuordnen lässt, welcher Verantwortungsbereich hauptsächlich betroffen ist, erfolgt die Kostenaufteilung zu gleichen Teilen. Die individuelle Höchstgrenze von maximal 10.000 Euro (ggf. zuzüglich behinderungsbedingter Mehraufwendungen) bleibt unberührt.

Aufbau des Ergänzenden Hilfesystems in Zusammenarbeit mit der EKD

Den Betroffenen sexuellen Missbrauchs im Bereich der EKD stehen die zum EHS geschulten Beratungsstellen mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beim Ausfüllen des Antragsformulars bei Bedarf zur Verfügung.

Eine Pflicht zur Beratung besteht nicht. Anträge können auch direkt oder über eine andere Beratungsstelle, deren Mitarbeitende nicht zum EHS geschult wurden, bei der GStFSM eingereicht werden. Bei der GStFSM gehen die ausgefüllten Antragsformulare ein (zentrales Eingangsmanagement).

Die GStFSM nimmt eine Plausibilitätsprüfung der Anträge vor (d.h., sie prüft, ob erforderliche Unterschriften und Angaben vorhanden sind, damit die Clearingstelle über den

Antrag beraten kann).³ Bei Bedarf (fehlende Unterschriften, fehlende Angaben) wendet sich die GStFSM mit Nachfragen/ Bitte um Nachreichung an den/ die Antragsteller/in.

Der/die Antragsteller/in kann eine Kontaktperson (Vertrauensperson) bevollmächtigen (z.B. Familienangehöriger, Jurist, Arzt, Freund), die für sie/ihn sowohl Nachfragen der GStFSM als auch der Institutionen beantwortet.

Zudem weist sie den/die Antragsteller/in darauf hin, dass – sofern die Angaben nicht erfolgen – die Clearingstelle eine ablehnende Empfehlung aussprechen kann.

Sofern Angaben zu der Einrichtung einer Landeskirche fehlen, und ohne die eine Weiterleitung nicht möglich ist, wendet sich die GStFSM ebenfalls mit einer Konkretisierungsnachfrage an den/die Antragsteller/in. Die Ergebnisse der Prüfung werden in ein vorgefertigtes Votumsblatt/Übergabeblatt für die Clearingstelle⁴ eingetragen.

Die notwendigen Daten wie u.a. Name und Geburtsdatum des/der Antragsteller/in werden in ein Personendatenblatt eingetragen.

Die Landeskirche klärt, ob es sich bei der im Antrag genannten Einrichtung, um eine zu ihr gehörenden Einrichtung handelt.

Die GStFSM holt bei dem/der Antragsteller/in die Einwilligung zur Weiterleitung an die zuständige Stelle in der Landeskirche ein, da jede Weiterleitung von personenbezogenen Daten an Dritte einer Einwilligung bedarf.

Der anonymisierte Antrag sowie das Personendatenblatt werden dann von der GStFSM an die zuständige Landeskirche weitergeleitet.

Sofern die zuständige Landeskirche der GStFSM bereits die konkrete/n Einrichtung/en nennen konnte, an welche die Unterlagen weitergeleitet werden müssen, wird die GStFSM auch für die Weiterleitung an diese Einrichtungen die Einwilligung bei dem/der Antragsteller/in einholen, so dass die zuständige Landeskirche sich hierfür nicht mehr an den/die Antragsteller/in wenden muss.

Die zuständige Landeskirche kann mit der vorliegenden Einwilligung des Antragstellers/der Antragstellerin den Antrag, das Personendatenblatt sowie das Votumsblatt an die konkrete Einrichtung weiterleiten.

Die Landeskirche/ konkrete Einrichtung wird um eine Stellungnahme gebeten („Plausibilitätsprüfung 2“).

Die Stellungnahme sollte Ausführungen zum Tatort (Institution gab es zur angegebenen Zeit), zur Tatzeit (Antragsteller/in war zum Tatzeitpunkt in der Institution), zur Anrechenbarkeit bereits geleisteter Zahlungen und das Ergebnis zur Übernahme der Arbeitgeberverantwortung umfassen.

³ Ist Ergebnis der Plausibilitätsprüfung, dass der Vorrang der Fonds Heimerziehung besteht, weist die GStFSM den/die Antragsteller/in auf die Zuständigkeit dieser Fonds hin. Sollte der Antragsteller seinen Antrag beim Fonds „Sexueller Missbrauch“ weiterhin aufrechterhalten wollen, entfällt die Stellungnahme der konkreten Einrichtung, d.h. es erfolgt eine direkte Weiterleitung an die Clearingstelle. Diese nimmt eine Prüfung vor und spricht eine Empfehlung aus.

⁴ Votumsblatt/Übergabeblatt für die Clearingstelle: Es handelt sich um ein von der GStFSM vorbereitetes Formblatt. Seitens der GStFSM wird kein Votum abgegeben. Die formalen Prüfergebnisse der Plausibilitätsprüfung werden hier aufgenommen. Ergänzt um die von der Landeskirche abzugebende Stellungnahme wird das Votumsblatt/Übergabeblatt an die Clearingstelle weitergeleitet.

Die Stellungnahme wird über die GStFSM an die Clearingstelle weitergeleitet, die unter Berücksichtigung der Stellungnahme, der Antragsangaben sowie Leistungsleitlinien (Leistungsleitlinien institutioneller Bereich) eine Empfehlung abgibt. Zudem teilt die Clearingstelle mit, ob sie den Missbrauch anerkennt oder nicht.

Die GStFSM prüft, ob die Clearingstelle bei der Abgabe ihrer Empfehlung den Rahmen der Leistungsleitlinien beachtet hat. Sie gibt die Empfehlung der Clearingstelle an die Landeskirche zur Entscheidung über die Leistung. Die Clearingstelle steht der Landeskirche bei Rückfragen zu ihrer Empfehlung zur Verfügung. Die Landeskirche entscheidet über die Leistung und übermittelt der GStFSM diese Entscheidung zur Weiterleitung an den/die Antragsteller/in.

Die EKD und ihre Gliedkirchen sind weder in der Clearingstelle noch im Lenkungsausschuss vertreten. Ein Lenkungsausschuss für den institutionellen Bereich ist nicht vorgesehen. Die Leistungsleitlinien, anhand derer die Clearingstelle ihre Empfehlung verfasst, werden mindestens einmal jährlich in einem gemeinsamen Termin mit Vertretern der EKD, der Diakonie sowie Vertretern anderer Institutionen, die sich ebenfalls an dem Ergänzenden Hilfesystem beteiligen, aktualisiert.

Vertreter/innen von Betroffenen aus dem Beirat des FSM und der UBSKM nehmen an diesen Treffen beratend teil.

Pflichten der Vereinbarungspartner

Die Vereinbarungspartner sind sich insbesondere über folgende Pflichten einig:

1. Die Bundesregierung bindet die EKD in das Ergänzende Hilfesystem ein. Die Sach- und Personalkosten der Geschäftsstelle, der Verdienstaufschlag und der Ersatz notwendiger Auslagen für die ehrenamtlichen Mitarbeiter der Clearingstelle sowie die Kosten für die Schulungen der Beratungsstellen werden aus den für die Verwaltungskosten des Fonds Sexueller Missbrauch (familiärer Bereich) vorgesehenen Mitteln beglichen
2. Die EKD wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass
 - Empfehlungen der Clearingstelle über das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen und den Umfang der Hilfeleistungen an Betroffene sexuellen Missbrauchs aus dem Verantwortungsbereich der Gliedkirchen der EKD von diesen anerkannt werden;
 - die betroffene Gliedkirche die Kosten der von der Clearingstelle empfohlenen und sie betreffenden Hilfeleistungen zeitnah begleicht. Bereits durch die Institution übernommene Therapiekosten werden angerechnet. Materielle Leistungen zur Genugtuung der Betroffenen (sog. „Anerkennungszahlungen“) können im Rahmen des ergänzenden Hilfesystems ausnahmsweise dann angerechnet werden, wenn die Empfehlung der Clearingstelle sich nicht auf die Übernahme von Therapiekosten, sondern auf eine andere Leistung bezieht.
3. Im Falle von Anträgen Betroffener, die sowohl im familiären als auch im institutionellen Bereich missbraucht wurden (Mehrfachbetroffenheit), nimmt die GStFSM eine Plausibilitätsprüfung vor; der Fall wird der Landeskirche zur Stellungnahme vorgelegt. Dann wird der Antrag der Clearingstelle vorgelegt. Die Clearingstelle entscheidet über den Antrag im familiären Bereich. Sie gibt eine Empfehlung darüber ab, in welcher Höhe die Kosten durch die Institution zu tragen sind. Die GStFSM überprüft, ob sowohl die Entscheidung der Clearingstelle im

familiären Bereich als auch die Empfehlung der Clearingstelle im institutionellen Bereich mit den Leistungsleitlinien übereinstimmt, keine fehlerhafte Ermessensausübung und kein Verstoß gegen höherrangiges Recht vorliegt und erlässt für den familiären Bereich einen Leistungsbescheid an den/ die Antragsteller/in. Die Landeskirche entscheidet über den institutionellen Antrag unter Berücksichtigung der Empfehlung der Clearingstelle und übermittelt der GStFSM diese Entscheidung zur Weiterleitung an den/ die Antragsteller/in. Die GStFSM leitet sowohl den Leistungsbescheid im familiären Bereich als auch die Leistungsbenachrichtigung im institutionellen Bereich an den/ die Antragsteller/in weiter.

Die EKD wirkt darauf hin, dass die zuständige Landeskirche die Kosten entsprechend der Empfehlung der Clearingstelle an den FSM zahlt.

4. Die EKD wirkt darauf hin, dass die Landeskirchen gegenüber den Antragstellenden im Rahmen der Leistungsbenachrichtigungen deutlich machen, dass die betreffende Landeskirche die Entscheidung über die Leistung unter Berücksichtigung der Empfehlung der Clearingstelle getroffen hat.
5. Die betroffenen Landeskirchen zahlen den Beratungsstellen für die Hilfe bei der Antragstellung eine Pauschale in Höhe von 100 Euro pro Antrag. Dies gilt nur für Anträge, auf deren Grundlage die Empfehlung der Clearingstelle zumindest teilweise positiv ausfällt. Die Pauschale wird durch die Landeskirchen direkt an die Beratungsstellen gezahlt.
6. Für Anträge, auf deren Grundlage die Empfehlung der Clearingstelle zumindest teilweise positiv ausfällt, zahlen die betroffenen Landeskirchen der von dem/der Antragsteller/in bevollmächtigten Vertrauensperson eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro. Die Aufwandsentschädigung wird durch die Landeskirchen direkt an die Vertrauensperson gezahlt.
7. Diese Vereinbarung gilt, bis alle Anträge, die innerhalb der Antragsfrist eingegangen sind, bearbeitet wurden. Sie kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
 - eine schwere Störung des Vertrauensverhältnisses der Parteien vorliegt, die eine Fortsetzung der Vereinbarung unzumutbar macht,
 - keine oder nicht ausreichende Haushaltsmittel für den Fonds Sexueller Missbrauch (familiärer Bereich) zur Verfügung stehen.
8. Diese Vereinbarung begründet keine einklagbaren Ansprüche der beteiligten Vereinbarungspartner.
Soweit Ansprüche aus der Ausübung der in dieser Vereinbarung geregelten Dienstleistungen resultieren sollten, haftet das BMFSFJ nur insoweit, als dass das BMFSFJ vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Alle im Rahmen des ergänzenden Hilfesystems durch die Clearingstelle empfohlenen Leistungen sind freiwillige Leistungen der Landeskirchen, die ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht erfolgen. Für die freiwilligen Leistungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

9. Sicherstellung des Datenschutzes

- a) Die Vereinbarungspartner sind sich dessen bewusst, dass in den vorliegenden Verfahren der Bearbeitung von Anträgen auf Hilfeleistungen im Rahmen des Ergänzenden Hilfesystems besonders sensible personenbezogene Daten von Betroffenen erhoben und bearbeitet werden. Diese stellen sog. besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 Bundesdatenschutzgesetz - BDSG bzw. § 2 Abs. 11 EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD) dar. Die Gefahr von Persönlichkeitsrechtsverletzungen für die Betroffenen ist daher hoch. Die Parteien räumen dem Persönlichkeitsschutz der Betroffenen einen besonders hohen Stellenwert ein.
- b) Die Vereinbarungspartner wirken darauf hin, alle Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), bzw. jeweils für sie geltender datenschutzrechtlicher Vorschriften (Landesdatenschutzgesetze, DSG-EKD) sowie alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen und Anforderungen in eigener Verantwortung genau einzuhalten.
- c) Insbesondere sind sie sich über folgendes bewusst:
 - aa. Datenerhebungen und -übermittlungen dürfen nur mit wirksamer Ermächtigungsgrundlage, insbesondere Einwilligung aufgrund freier Entscheidung der betroffenen Person erfolgen (§§ 4, 4 a BDSG bzw. § 3, 3a DSG-EKD). Daten mutmaßlicher Täter/innen sind ebenfalls besondere Arten personenbezogener Daten und dürfen weder vom Bund, vertreten durch das BMFSFJ, noch von einer Untergliederung (GStFSM) erhoben oder übermittelt werden (vgl. § 15 Abs. 4 i.V.m. § 14 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 -6 oder 9 BDSG).

Die Landeskirchen tragen dafür Sorge, dass in allen beteiligten Stellen vor Ort (insbesondere in der Institution/Mitgliedsorganisation, an die das Antragsformular (der notwendige Teil) und das Votumsblatt/Übergabeblatt weitergeleitet werden) bei Vorgängen und Abläufen, die in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehen

 - die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf das Datengeheimnis (§ 5 BDSG bzw. § 6 DSG-EKD) verpflichtet werden, d.h. zu absoluter Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen des Ergänzenden Hilfesystems bekanntgewordenen personenbezogenen Daten von Betroffenen und Vorgänge verpflichtet sind und dass diese Pflicht zur Verschwiegenheit auch gegenüber Familienangehörigen und über die Dauer von Beschäftigungsverhältnissen hinaus besteht.
 - keine Mithörmöglichkeit Dritter von Telefonaten, Gesprächen, Kommunikation etc. besteht
 - nicht die Möglichkeit unbefugter Einsichtnahme in Dokumente, Akten etc. besteht
 - Computer: Zugriffsberechtigung und Passwort bestehen

- Bildschirmschoner bestehen
- sichere Übertragung von Daten besteht
- kein Heimarbeitsplatz zur Bearbeitung dieser sensiblen Daten besteht
- Regelungen zur datenschutzgerechten Abfallentsorgung bestehen
- Regelungen zur datenschutzgerechten Aktenvernichtung bestehen
- Nur gesicherter E-Mail-Verkehr besteht, anderenfalls - sofern keine datenschutzgerechte elektronische Übermittlung möglich sein sollte - die Dokumente in Papierform weitergeleitet werden
- Festlegung von Aufbewahrungsfristen erfolgt
- datenschutzkonforme Aufbewahrung in verschlossenen Schränken erfolgt
- Abschließen von Zimmertüren erfolgt

bb. Auf die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Datenschutzes (§ 9 BDSG bzw. § 9 DSG-EKD) wird besonders hingewiesen.

10. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Vereinbarungsbestimmungen tritt die jeweilige gesetzliche Regelung.

Unterzeichnung

Berlin, den 13. Mai 2015

Hannover, den 13. Mai 2015

Die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Evangelische Kirche in Deutschland

gez. Dr. Ralf Kleindiek

gez. Dr. Martin Dutzmann

Dr. Ralf Kleindiek

Dr. Martin Dutzmann